

- f) Befähigungszeugnis VI
zum Führen von Flößen auf allen Binnengewässern,
- g) Befähigungszeugnis M I
als Motoren- und Dampfmaschinist,
- h) Befähigungszeugnis M II
als Motoren- und Maschinenwart.

(2) Die Befähigungszeugnisse gemäß Abs. 1 gelten auf den Binnengewässern, die im Befähigungszeugnis angegeben sind. Der Geltungsbereich eines Befähigungsnachweises kann auf bestimmte Strecken, Fahrzeugarten oder Fahrzeuge beschränkt werden.

(3) Die Befähigungszeugnisse I und II schließen das Befähigungszeugnis III, die Befähigungszeugnisse I, II und III das Befähigungszeugnis IV ein.

(4) Ein Befähigungszeugnis kann auf einen anderen Geltungsbereich, eine andere Fahrzeugart oder ein anderes Fahrzeug erweitert werden, wenn der Inhaber die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und einen entsprechenden Antrag stellt.

§3

Allgemeine Voraussetzungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen

(1) Befähigungszeugnisse kann erwerben, wer die charakterliche und körperliche Eignung, die erforderliche Ausbildung und Fahrzeit, das Mindestalter und das Bestehen der entsprechenden Prüfung nachweist.

(2) Der Nachweis über die körperliche Eignung ist durch ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens zu erbringen.

(3) Ergibt sich aus dem Attest eine bedingte Eignung, so kann das Befähigungszeugnis mit Einschränkungen oder Auflagen erteilt werden.

§4

Mindestalter

(1) Das Mindestalter soll betragen zum Führen von

- a) Fahrgastschiffen,
Fahren mit mehr als 100 vermessenen Plätzen,
Güterschiffen mit und ohne Maschinenantrieb,
Schleppern und Schubschiffen
sowie Fahrzeugen der Technischen Flotte
mit einer Tragfähigkeit über 150 t und
mit Maschinenantrieb über 150 PS und
Flößen 20 Jahre,
- b) allen anderen Fahrzeugen 18 Jahre.

(2) Das Mindestalter soll betragen

- a) für Motoren- und Dampfmaschinisten 20 Jahre,
- b) für Motoren- und Maschinenwarte 18 Jahre.

§5

Antrag auf Erteilung eines Befähigungszeugnisses

(1) Der Bewerber hat die Erteilung eines Befähigungszeugnisses bei den zuständigen Organen gemäß § 7 Absätzen 1 und 2 unter Angabe der Fahrzeugart

und des räumlichen Geltungsbereiches schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b) ein Paßbild,
- c) ein Attest des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens,
- d) Unterlagen über theoretische und praktische Ausbildung,
- e) Unterlagen über die geforderten Streckenfahrten und Fahrzeiten bzw. praktischen Tätigkeiten. Die Streckenfahrten und die Fahrzeiten sind an Hand von Eintragungen im Schifferdienstbuch oder durch Fahrtenbescheinigungen nachzuweisen.

(2) Zum Erwerb des Befähigungszeugnisses I, II, III und M I haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik den Nachweis der Befähigung zur Anleitung und Kontrolle im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie im Brandschutz dem Antrag beizufügen.

(3) Die Prüfungstermine und -komplexe sind den Bewerbern rechtzeitig bekanntzugeben.

§6

Prüfungen

(1) Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Anordnung vom 26. November 1965 über die Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung (GBl. II S. 823).

(2) Zur Durchführung der Prüfungen sind folgende Prüfungskommissionen zu bilden:

- a) bei der Schiffsinspektion der Direktion der Binnenschifffahrt — nachstehend Schiffsinspektion genannt —,
- b) bei den Bildungseinrichtungen der Wasserstraßenverwaltung und der Binnenschifffahrt,
- c) bei den Wasserstraßenämtern.

(3) Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Prüfungskommissionen werden vom Ministerium für Verkehrswesen geregelt.

(4) Prüfungen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe durchgeführt.

§7

Erteilung von Befähigungszeugnissen

(1) Die Befähigungszeugnisse zum Führen von Fahrzeugen auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Elbe und Oder erteilt die Schiffsinspektion.

(2) Die Schiffsinspektion kann die Erteilung der Befähigungszeugnisse III für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 150 t Tragfähigkeit, IV und V den Wasserstraßenämtern übertragen.

(3) Die Befähigungszeugnisse für Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik werden von Prüfungskommissionen dieser Organe erteilt.